



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 21. April 1860.

Bekanntmachungen.

Den Neubau der St. Salvator-Kirche betreffend.

Aus der amtlichen Mittheilung über die Sitzung der Breslauer Stadtverordneten-Versammlung am 12. April c., (Schles. Stg., Nr. 177), bringe ich zur Kenntniß der theilhaftigen Landgemeinden, daß die Versammlung sich gegen die Annahme des Resoluts der Königl. Regierung vom 2. Januar 1860, (Kreisblatt, S. 18), entschieden und beantragt hat, gegen dasselbe bei dem Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten das Mittel des Recurses zu ergreifen. Die Stadtverordneten-Versammlung geht dabei von der Ansicht aus, daß ein geordnetes Kirchensystem bei der Kirche St. Salvator überhaupt nicht bestehe, daß eben deshalb die Festsetzung eines Bau-Intermistikums, welches einen an sich feststehenden Kreis beitragspflichtiger Interessenten, (Eingepfarrte, Gastgemeinden) voraussetze, zur Zeit rechtlich nicht möglich gewesen sei, und daß vielmehr die seither mehrfach angestrebte Regulirung eines Kirchensystems nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1845, (G. u. S., S. 440), vorerst durchgeführt werden müsse, und dies umsomehr, als das Intermistikum der Königl. Regierung seiner Natur nach die Verhältnisse nur für den vorliegenden Baufall, nicht aber auch für die Zukunft mit rechtlicher Wirkung ordne, und neuen möglichen Verwickelungen der Folgezeit sonach nicht genügend vorbeuge.

Breslau, den 15. April 1860.

Remonte-Märkte pro 1860 betreffend.

Zum Ankauf von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlic acht Jahren sind in der Provinz Schlessen und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | |
|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| den 1. Mai Ratibor, | den 14. Mai Neumarkt, | den 29. Mai Trebnitz, |
| 3. = Leobschütz, | 16. = Brieg, | 31. = Trachenberg, |
| 5. = Meisse, | 18. = Creuzburg, | 2. Juni Krotoschin, |
| 7. = Frankenstein, | 21. = Namslau, | 11. = Züllichau, |
| 9. = Nimtsch, | 23. = Poln.-Wartenberg, | 13. = Grünberg, |
| 12. = Jauer, | 25. = Dels, | 18. = Cottbus. |

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseher, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Mengel. v. Hantke.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringe, theile ich den Pferdezüchtern noch das umstehende, den **Ankauf von zu Beschälern tauglichen Hengsten** betreffenden Ministerial-Rescriptes vom 12. Februar c. mit.

Breslau, den 17. April 1860.

Zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern beabsichtige ich, auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen. — Um von dem Vorhandensein solcher jungen Thiere, bevor sie auf öffentliche Märkte gelangen, Kenntniß zu erhalten, hat der Herr Kriegs-Minister auf mein Ersuchen die Mitwirkung der Militair-Remonte-Ankaufs-Commission zugesagt, und dieselbe mit Anweisung dahin versehen, daß sie von den bei Gelegenheit ihrer Umreisen vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen und mir davon Mittheilung zu machen hat, damit ich sodann die nähere Besichtigung und Unterhandlung durch königliche Gestütbeamte veranlassen kann.

Es kommt nur noch darauf an, das pferdezüchtende Publikum von dieser Maßregel in Kenntniß zu setzen, und dasselbe aufzumuntern, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, dies in geeigneter Weise bewirken zu wollen, und dürfte es sich empfehlen, diese Aufforderung bei jeder Bekanntmachung der Remonte-Ankaufs-Termine zu wiederholen.

Berlin, den 12. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Pückler.

Betreffend Anlegung eines neuen Vieh-Assicuranz-Katasters.

Das Vieh-Kataster von 1856 gewährt wegen den inzwischen vorgekommenen vielfachen Veränderungen nicht mehr die erforderliche Uebersicht. Es ist deshalb von der Königlichen Regierung die Anlegung eines neuen Vieh-Assicuranz-Katasters genehmigt worden.

Die Dorfgerichte erhalten daher mit dieser Nummer des Kreisblattes die erforderlichen Formulare mit dem Auftrage, sofort unter genauer Beachtung der in dem Gesetz vom 30. Juni 1841 und dem Reglement vom 23. April 1842, (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Stück 19 des Amtsblattes pro 1842), enthaltenen Vorschriften, für jede Drtschaft besonders, ein neues Vieh-Affecuranz-Kataster anzufertigen und **in dreifacher Ausfertigung bis spätestens den 5. Mai c.** zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten hierher einzureichen.

Bei der Anfertigung sind folgende allgemeine Bestimmungen noch besonders genau zu beachten:

1. In das Kataster ist zuerst der Viehbestand des Dominii, dann der der Gemeinde und zwar nach der Reihenfolge der im Orte belegenen Gehöfte aufzunehmen. Die Aufsummierung erfolgt für den Ort nur einmal, nicht für das Dominium besonders.
2. Das Jungvieh **unter einem Jahre**, sowie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Vieh, ist von der Versicherung ausgeschlossen. Die Dorfgerichte derjenigen Gemeinden, in welchen sich nur Mast- und Handelsvieh befindet, haben daher ein Negativ-Attest bis zum 5. Mai c. einzusenden.
3. Der ganze übrige Rindviehbestand **muß** aber von jedem Besitzer innerhalb der zulässigen Versicherungssätze **nach vollen Thalern** versichert werden. Wenn Jemand sein Vieh nicht versichern will, so hat das Dorfgericht letzteres ohne Weiteres mit dem niedrigsten Versicherungssätze zur Versicherung zu stellen.
4. Die Versicherungssätze sind durch den von der Königlichen Regierung genehmigten Kreistags-Beschluß vom 12. Juli 1856 für den hiesigen Kreis, wie folgt, festgestellt worden:

| | | | | |
|--------------------------|---------------|------------|-------------------|------------|
| für Stiere und Zugoßsen: | höchster Satz | 70 Thaler, | niedrigster Satz: | 25 Thaler; |
| „ Kühe: | „ | 60 | „ | 20 |
| „ Jungvieh über 1 Jahr: | „ | 40 | „ | 10 |
5. Jeder Viehbesitzer muß sein Vieh **einerlei Gattung** mit einem und demselben Betrage versichern, darf z. B. eine Kuh nicht mit 60, die andern mit 20 Thalern zur Versicherung stellen.
6. Bei den auf halbe Bogen auszufertigenden Katastern ist die laufende Nummer nicht in die erste, sondern vorn in die zweite Rubrik zu stellen, damit dieselbe nach dem Einheften der Kataster sichtbar bleibt.
7. Die Richtigkeit des Katasters muß darunter von der Polizei-Behörde und vom Dorfgericht durch Siegel und Unterschrift bescheinigt werden.

Breslau, den 18. April 1860.

Actien für das diesjährige Thierschau- und Verloofungs-Fest in Brieg sind zum Preise von 10 Sgr. pro Actie in meinem Bureau bis zum 25. Mai c. zu haben; **desgleichen auch noch Actien zum Thierschau-Feste in Kostenbluth.**

Breslau, den 17. April 1860.

Polizeilich sind zu ermitteln:

Der Wagenknecht August Hamann, welcher sich am 16. d. M. heimlicher Weise aus dem Dienste des Bauergutsbesitzer Rünshke zu Klein-Sägewis entfernt hat und nicht wieder zurückgekehrt ist. Sollte p. Hamann im Kreise betroffen werden, ist derselbe anzuweisen, sich sofort in seinen Dienst zurückzubeegeben.

Der Jäger Pintig, welcher in den Jahren 1854 bis 1858 in Boyadel gedient hat. Derselbe soll sich gegenwärtig im Landkreise Breslau aufhalten.

Breslau, den 19. April 1860.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.

Da bei Einziehung und Sicherstellung der Renten nicht immer die vorgeschriebenen Maßregeln angewandt werden, so sind wir von der Königlichen Rentenkassendirektion beauftragt worden, die Dorfgerichte hierüber speciell zu informiren, wie folgt:

1. Nach § 2 der Exekutions-Ordnung vom 0. Juli 1853 (Gesetz pro 1853, Stück 61) ist die exekutivische Beitreibung der Abgaben den mit der Einziehung derselben beauftragten Behörden oder Beamten übertragen worden und durch die von denselben anzustellenden Exekutoren auszuführen.

Die nähere Instruktion hierzu ist in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte pro 1854, Stück 18, ertheilt worden.

2. Wer mit den Renten bis zu dem von dem Dorfgericht bestimmten Tage im Rest verbleibt, ist von demselben gemäß § 8 der Exekutions-Ordnung durch den Exekutor oder sonst mit diesem Geschäft beauftragte Person anzumahnen, den Rest binnen 8 Tagen einzuzahlen, widrigenfalls die Exekution erfolgt.

Dem Anmahnen den steht nach § 36 der obigen Exekutions-Ordnung und dem dazugegebenen Tarife Mahngebühren zu und sind vom Dorfgericht bei Ertheilung des Auftrages je nach dem Restbetrage festzusetzen.

Was bei Abgabe des Mahnzettels zu beachten ist, steht in § 9 der Exekutions-Ordnung.

Verstreicht die acht tägige Frist fruchtlos, dann muß das Dorfgericht die Exekution schriftlich anordnen und ausführen lassen. Bei Ausfertigung des Mandats ist jedoch der § 6 der Exekutions-Ordnung und der § 3 der oben angeführten Instruktion zu beachten.

Insofern der Schuldner bei Eintritt des Exekutors, den Rückstand und die Exekutionsgebühren nicht sogleich berichtigt, (sfr. § 13 der Exekutions-Ordnung) dann erfolgt die Beschlagnahme:

- a) des Mobilien-Vermögens,
- b) der Früchte auf dem Halme je nach dem § 30 der Exekutions-Ordnung, oder
- c) der ausstehenden Forderungen

nach § 10 der Exekutions-Ordnung in dieser Reihenfolge.

Bei der Pfändung sind die Bestimmungen der §§ 11 bis incl. 15 der Exekutions-Ordnung und der §§ 8 bis incl. 11 der Instruktion vom obigen Tage in Betracht zu ziehen.

Ueber die Pfändung ist nach § 18 der Exekutions-Ordnung und § 12 der obigen Instruktion ein Protokoll aufzunehmen, worin dem Schuldner gleichzeitig bedeutet werden muß, daß er bei Vermeidung der Strafe keine Veruntreuung der in seiner Behausung etwa gelassenen Pfandobjecte vornehmen darf.

Der Verkauf der Pfandobjecte findet nach §§ 20 bis incl. 32 der Exekutions-Ordnung erst dann statt, wenn nach der Pfändung der Schuldner zur Zahlung des Restes binnen 8 Tagen aufgefordert worden, dieser Termin fruchtlos verstrichen und die Zeit und der Ort der Versteigerung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bei Abfuhr der Renten ist uns sodann ein doppeltes Rest-Verzeichniß einzureichen, in welchem folgende Rubriken anzubringen und pflichtmäßig auszufüllen sind:

- a) Hyp.-Nr. und Bezeichnung des Grundstücks,
- b) Name und Stand des Restanten,
- c) Betrag des Restes,
- d) Angabe, was geschehen ist zur Sicherheit des Restes.

Die Richtigkeit dieses Rest-Verzeichnisses hat das Dorfgericht zu bescheinigen.

Beilage

zu Nr. 16 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 21. April 1860.

Nur gegen **Beibringung eines solchen Verzeichnisses** wird das **Dorfgericht frei von der Verantwortung des Rest-Betrages.**

Sollten böswillige Individuen die **dorfgerichtliche Exekution unausführbar** machen, dann ist uns dies **sofort** Behufs weiteren Einschreitens anzuzeigen.

Entgegengesetzte Fälle wie hier vorgeschrieben, oder Schwäche des Dorfgerichts werden mit **Exekution gegen das Dorfgericht** geahndet.

4. Wenn bei Ausführung der Exekution gar nichts zur Beschlagnahme (siehe oben) vorgefunden worden, so ist im Rest-Verzeichniß dies anzuführen und zugleich anzuzeigen, wieviel Morgen Land vorhanden sind und wieviel bei einer Verpachtung erforderlich sein werden, um aus dem Pacht-Quantum die Renten decken zu können.

Die Verpachtung erfolgt auf ein Jahr. Hierauf werden wir dann das Weitere anordnen.

Die Verpachtung muß durch das Dorfgericht nach einmaliger ortsüblicher Bekanntmachung des Termines öffentlich meistbietend erfolgen, und darüber eine Verhandlung aufgenommen werden, welche den Gegenstand der Verpachtung, die Pachtzeit, das Meistgebot des Pachtzinses, den Zuschlag für dasselbe, die Uebergabe des verpachteten Grundstücks an den Meistbietenden und die Verpflichtung desselben zur Zahlung des Pachtzinses an die Ortsbehörde enthält und welche von dem Meistbietenden und der Ortsbehörde zu vollziehen ist. Diese Verhandlung ist nach deren Aufnahme uns sogleich einzureichen.

Der Eigenthümer des verpachteten Grundstücks ist von der erfolgten Verpachtung sofort zu benachrichtigen und ihm jede dem Pächter nachtheilige Handlung zu untersagen.

Zu den Pachtgeboten haben die Dorfgerichte nur zuverlässige Personen zu verstatten. Die rückständigen Pachtzinsen werden von den Pächtern ebenfalls zwangsweise beigetrieben wie die Renten.

Der nach Deckung der Abgaben pro Jahr verbleibende Rest der Pachtzinsen wird an den Grund-Eigenthümer gegen Quittung gezahlt.

5. Bei Subhastationen und Sequestrationen zc. erhalten die Dorfgerichte Kenntniß durch Aufnahme der Taxe zc.

In diesen Fällen ist das Dorfgericht verpflichtet, die **restirenden Renten** spätestens bis zum Kaufgelberbelegungs- oder Revenüen-Vertheilungs-Termine zu liquidiren. Jedem Termin hat das Dorfgericht beizuwohnen und ist dazu im Kreisblatt pro 1853, Stück 46 und 48, bereits aufgefordert worden, theils deshalb, weil die Dorfgerichte noch andere Abgaben zu liquidiren haben, andererseits aber auch aus dem Grunde, weil wir wegen andern Dienstgeschäften am Termine nicht immer Theil nehmen können.

6. Bei Subhastationen, Sequestrationen und zwangsweisen Verpachtungen kommen nach den §§ 46, 47, 48, 57, 383 und 416 der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855, Gesetz-S. pro 1855, Stück 20, die Kaufgelder zur Deckung der Grundabgaben, wie folgt, zur Verteilung:

- a. Delchbeiträge, wo dieselben auf dem Grundstück haften,
- b. Grundsteuern und Renten,
- c. Klassen- und Gewerbesteuern.

Nach § 73 der Concurs-Ordnung bleibt es sich gleich, ob die Steuern und Renten vorgeschossen worden sind oder nicht.

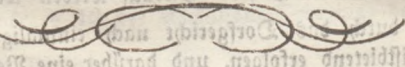
7. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die directen Steuern und auf die Domainen-Amortisations-Renten Anwendung.

Wir erwarten, daß die Dorfgerichte die Einziehungs- und Executions-Maßnahmen aller Steuern und Renten nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen anwenden werden, um sich keine Verantwortlichkeit zuzuziehen.

Breslau, den 13. April 1860.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.

Hasse. Thiel.



Der Eigenthümer des verpachteten Grundstücks ist von der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Grundrenten zu befreien. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Grundrenten ist durch die Verpachtung nicht aufgehoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Grundrenten ist durch die Verpachtung nicht aufgehoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Grundrenten ist durch die Verpachtung nicht aufgehoben.